

AMTSBLATT

für das Amt Grünheide (Mark)

10. Jahrgang / Nr. 07/03

Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 27.06.2003

Seite

Inhaltsverzeichnis

1

A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-

I. Amt Grünheide (Mark)

- Planfeststellungsbeschuß zu dem Plan der DB Netz AG
Ausbaustrecke Berlin - Frankfurt (Oder)
Projektabschnitt 2 Erkner (a) - Frankfurt (Oder) (a)
Planungsabschnitt Erkner (a) - Fürstenwalde (a),
2. Ausbaustufe der Strecke 6153 Berlin Ostbahnhof - Guben,
km 24,670 - km 43,162 2 - 4
- Beschluß des Amtsausschusses -
Bildung eines Wahlkreises 4
- Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl der Gemeindevertretung Grünheide (Mark) 5 u. 12 - 14
- Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Grünheide (Mark) 6 u. 12 - 14
- Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Hangelsberg 7 u. 12 - 14
- Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Kagel 8 u. 12 - 14
- Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Kienbaum 9 u. 12 - 14
- Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Mönchwinkel 10 u. 12 - 14
- Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Spreeau 11 u. 12 - 14
- Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003
zur Wahl der Bürgermeister und Ortsbürgermeister 15 - 18

II. Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum OT Grünheide (Mark)

- 3. Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung
zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes 19 - 23

B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-

/

I.

Amt Grünheide (Mark)

- **Planfeststellungsbeschuß zu dem Plan der DB Netz AG
Ausbaustrecke Berlin - Frankfurt (Oder)
Projektabschnitt 2 Erkner (a) - Frankfurt (Oder) (a)
Planungsabschnitt Erkner (a) - Fürstenwalde (a),
2. Ausbaustufe der Strecke 6153 Berlin Ostbahnhof - Guben,
km 24,670 - km 43,162**

Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Bek. Vom 16.05.2003 - EBA 51111.51101 Pap/ 1300 Tel. 030/77007111

Mit Planfeststellungsbeschuß des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 16.05.2003, Az.: 51111.51101 Pap/ 1300, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2191), festgestellt worden.

Der Beschluß beinhaltet die Planungen für die/den

- Änderung der Gleisanlage im Bf Fangschleuse,
- Änderung der Gleisanlage im Bf Hangelsberg,
- Verringerung des Gleisabstandes der Streckengleise von 4,50 m (Abschnitt Erkner - Fangschleuse) bzw. 4,10 m (Fangschleuse - Hangelsberg) auf das Regelmaß von 4,00 m, im Bf Fangschleuse Vergrößerung des Gleisabstandes auf 4,60 m,
- Bau von seitlichen Entwässerungsanlagen,
- Bau von Außenbahnsteigen in den Bahnhöfen Fangschleuse und Hangelsberg (Länge 140 m, Breite 2,45 m, Höhe 0,76 m über SO) einschließlich der Neugestaltung der Zugänge,
- Bau von ESTW-A- Gebäuden in den Bahnhöfen Fangschleuse und Hangelsberg mit Zufahrt und Ausstattung des Streckenabschnittes mit elektronischer Sicherungstechnik sowie die bauliche Auflfassung bzw. der Rückbau der Stellwerke B1 und W1 im Bf Fangschleuse sowie B1 im Bf Hangelsberg einschließlich aller vorhandenen sicherungs- und fernmeldetechnischer Anlagen
- Bau einer Hauptkabeltrasse bahnrechts km 25,000 - km 43,162
- Erneuerung der Eisenbahnüberführung Trebuser Fließ
- Umrüstung der Bahnübergangssicherungsanlagen für die Gemeindestraße (km 25,920) sowie die Landesstraßen L 38 (km 30,522) und L 385 (km 37,170) einschließlich des Baues von Betonschalhäusern mit Zufahrt bei gleichzeitigem Ausbau der Bahnübergänge km 30,522 mit einem einseitigen Geh-/Radweg (Breite 2,50 m) und km 37,710 mit einem einseitigen Gehweg (Breite 2,00 m),

Darüber hinaus werden in diesem Bauvorhaben nach § 18 AEG nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen der Gleiserneuerung und -sanierung durchgeführt.

A. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Entsprechend dem Antrag der DB Netz AG, Niederlassung Ost, vertreten durch die DB Projekt Verkehrsbau GmbH, Projektzentrum Berlin, (jetzt DB ProjektBau GmbH, Projektzentrum Berlin Fernbahn) vom 01.02.2002, wird der o. g. Plan mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Die Bedenken, die Träger öffentlicher Belange geäußert haben, sowie die Einwendungen der Betroffenen werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbeschuß enthält Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit, zum Schutz der Umwelt und zu Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter. Auflagen sind im Planfeststellungsbeschuß enthalten zur bautechnischen Sicherheit, zur ökologischen Begleitung des Bauvorhabens sowie zur Baudurchführung.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger, dem der Planfeststellungsbeschuß bereits zugestellt wurde.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm, 12169 Berlin] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschuß gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Art. 238 Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2838) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschuß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

C. Auslegung

Der Planfeststellungsbeschuß mit den dazugehörigen Plänen liegt ab

07.07.2003 bis einschließlich 21.07.2003

im Amt Grünheide (Mark), Bauamt, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

im **Amt Grünheide (Mark), Bauamt, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)** eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Einsichtnahme telefonisch zu vereinbaren.

Tel. 03362/585530.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschuß (Textteil) kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung (siehe unter B.) genannten einmonatigen Rechtsbehelfsfrist, d. h. bis zum 22.08.2003, von den Betroffenen und von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin angefordert werden.

Grünheide (Mark), den 27.05.2003

Friedrich
Amtdirektor

- **Beschluß des Amtsausschusses -
Bildung eines Wahlkreises**

Der Amtsausschuß des Amtes Grünheide (Mark) beschließt, für das Wahlgebiet, die Gemarkung der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinden, einen Wahlkreis festzulegen.

- **Beschluß-Nr.: 03/02/03** -

Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl der Gemeindevertretung
Grünheide (Mark)

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahlen finden am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.
Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter, und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum
18. September 2003, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Frau Baumann über Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

schriftlich eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Ermittlung der Zahl der Bewerber regelt § 28 Abs. 1 BbgKWahlG.
4. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl:

Im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/im Ortsteil sind 7528 Einwohner gemeldet, daraus ergibt sich nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG, dass 18 Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.
5. Gemäß § 20 BbgKWahlG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt.
Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.

Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.

Der Kreistag/Gemeindevertretung/Stadterordnetenversammlung Amtsausschuss hat in seiner/ihrer Sitzung beschlossen folgende/en Wahlkreis/e zu bilden:

WK 1: Gemeinden des Amtes Grünheide (Mark)

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil
Grünheide (Mark)

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahlen finden am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter, und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum
18. September 2003, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Frau Baumann über Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

schriftlich eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Ermittlung der Zahl der Bewerber regelt § 28 Abs. 1 BbgKWahlG.
4. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl:

Im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/im Ortsteil sind 3696 Einwohner gemeldet, daraus ergibt sich nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG, dass 9 Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.
5. Gemäß § 20 BbgKWahlG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt.
Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.
 Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.
 Der Kreistag/Gemeindevertretung/Stadterordnetenversammlung Amtsausschuss hat in seiner/ihrer Sitzung beschlossen folgende/en Wahlkreis/e zu bilden:

WK 1: Gemeinden des Amtes Grünheide (Mark)

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil
Hangelsberg

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahlen finden am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter, und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum
18. September 2003, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Frau Baumann über Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

schriftlich eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Ermittlung der Zahl der Bewerber regelt § 28 Abs. 1 BbgKWahlG.
4. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl:

Im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/im Ortsteil sind 1686 Einwohner gemeldet, daraus ergibt sich nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG, dass 5 Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.
5. Gemäß § 20 BbgKWahlG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt.
Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.
 Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.
 Der Kreistag/Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung Amtsausschuss hat in seiner/ihrer Sitzung beschlossen folgende/en Wahlkreis/e zu bilden:

WK 1: Gemeinden des Amtes Grünheide (Mark)

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil
Kagel

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahlen finden am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter, und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum
18. September 2003, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Frau Baumann über Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

schriftlich eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Ermittlung der Zahl der Bewerber regelt § 28 Abs. 1 BbgKWahlG.
4. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl:

Im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/im Ortsteil sind 977 Einwohner gemeldet, daraus ergibt sich nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG, dass 3 Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.
5. Gemäß § 20 BbgKWahlG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt.
Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.
 Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.
 Der Kreistag/Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung Amtsausschuss hat in seiner/ihrer Sitzung beschlossen folgende/en Wahlkreis/e zu bilden:

WK 1: Gemeinden des Amtes Grünheide (Mark)

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil
Kienbaum

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahlen finden am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter, und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum
18. September 2003, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Frau Baumann über Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

schriftlich eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Ermittlung der Zahl der Bewerber regelt § 28 Abs. 1 BbgKWahlG.
4. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl:

Im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/im Ortsteil sind 318 Einwohner gemeldet, daraus ergibt sich nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG, dass 3 Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.
5. Gemäß § 20 BbgKWahlG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt.
Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.
 Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.
 Der Kreistag/Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung Amtsausschuss hat in seiner/ihrer Sitzung beschlossen folgende/en Wahlkreis/e zu bilden:

WK 1: Gemeinden des Amtes Grünheide (Mark)

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil
Mönchwinkel

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahlen finden am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter, und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum
18. September 2003, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Frau Baumann über Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

schriftlich eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Ermittlung der Zahl der Bewerber regelt § 28 Abs. 1 BbgKWahlG.
4. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl:

Im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/im Ortsteil sind 281 Einwohner gemeldet, daraus ergibt sich nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG, dass 3 Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.
5. Gemäß § 20 BbgKWahlG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt.
Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.
 Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.
 Der Kreistag/Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung Amtsausschuss hat in seiner/ihrer Sitzung beschlossen folgende/en Wahlkreis/e zu bilden:

WK 1: Gemeinden des Amtes Grünheide (Mark)

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 26.10.2003
zur Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil
Spreeau

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahlen finden am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter, und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum
18. September 2003, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Frau Baumann über Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

schriftlich eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Ermittlung der Zahl der Bewerber regelt § 28 Abs. 1 BbgKWahlG.
4. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl:

Im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/im Ortsteil sind 576 Einwohner gemeldet, daraus ergibt sich nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG, dass 3 Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.
5. Gemäß § 20 BbgKWahlG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt.
Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.
 Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.
 Der Kreistag/Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung Amtsausschuss hat in seiner/ihrer Sitzung beschlossen folgende/en Wahlkreis/e zu bilden:

WK 1: Gemeinden des Amtes Grünheide (Mark)

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben. Gemäß § 35 Abs. 1 BbgKWahlV besteht für Listenvereinigungen eine besondere Anzeigepflicht. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter spätestens am 09. September 2003 anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag aller Beteiligten aus.
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
- b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß §33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
- c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.
Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.
2. **Zur Wählbarkeit**
- 2.1 **Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern**
Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 8 BbgKWahlG, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.
Nicht wählbar ist ein Deutscher, der nach § 11 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der nach § 11 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt und infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. **Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch druch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 28 Abs. 7 BbgKWahlG, befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 **Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 10 (Anzahl nach § 28 Abs 6 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftslisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, gemäß § 33 BbgKWahl, bestimmt worden ist. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 15. September 2003 schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

E. Wahlanzeige

Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a oder b nicht zutreffen, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 09. September 2003 dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Wahlanzeige ist der satzungsmäßige Name der Partei anzugeben; gleiches gilt für die Kurzbezeichnung. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Landesvorstandes sind der Anzeige beizufügen.

F. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. September 2003, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

G. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 23.09.2003 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

H. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Grünheide (Mark), den 17.06.2003

Wahlleiterin Renate Baumann

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 zur Wahl der Bürgermeister und Ortsbürgermeister

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Die Wahlen finden am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 und 82a Abs. 2 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 2 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum

18. September 2003, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Frau Baumann über Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
 - b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
 - c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.
Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.
2. **Zur Wählbarkeit**
 - 2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
 - 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
 - a) am Tage der Hauptwahl, also dem 26. Oktober 2003, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.
Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG kann sich der Amtsinhaber, der am Tage der Hauptwahl noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat, abweichend von Buchstabe a), zur **Wiederwahl** stellen.
 - 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - 2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**
 - 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die
 - a) am Tage der Hauptwahl, also dem 26. Oktober 2003, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.
Die in Nummer 2.1.1 Satz 2 genannten Sonderregelungen gelten entsprechend.
 - 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 - d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt
 - 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
 - 3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
 - 3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG, befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 36 (Anzahl nach § 70 Abs 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden auf **Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.
Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, gemäß § 33 BbgKWahl bestimmt worden ist.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragtem der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 15. September 2003 schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. September 2003, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **23.09.2003** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Ort Datum

Grünheide (Mark), den 17.06.2003

Wahlleiterin Renate Baumann
Unterschrift

II.

Amt Grünheide (Mark)

-Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum-

OT Grünheide (Mark)

• 3. Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 11.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kreis der Abgabenschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf Wohnungs- oder dem Teileigentum.
- (3) Öffentliche Mittel sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 2

Abgabentatbestand

Für

- a) die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und des Gehweges "Am Schlangenluch"

erhebt die Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark) Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt.

Die Beitragspflichtigen tragen für die aufgeführten Maßnahmen in § 2 Buchstabe

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Fahrbahn einschl. Ingenieurleistungen | 50 % |
| | Gehweg, Zufahrten, Grünflächen, Ingenieurleistungen | 60 %. |

- (2) Öffentliche Mittel sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

- (3) Grundstückszufahrten zu den Toren und Grundstückszugängen zu den Türen werden in einer im Ausbauprogramm festgestellten Regelbreite im Rahmen der Gesamtkosten der Kostenart Gehwege berechnet. Gewünschte und genehmigte Ausführungen über die Regelbreite hinaus, werden dem Beitragspflichtigen als objektgebundene Leistung mit 100 % berechnet.

§ 4
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

A Beitragspflichtiges Grundstück

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke (ggf. auch Hinterliegergrundstücke) verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Abschnitten B und C maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abschnitt B.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Zelt-, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

B Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke nach §§ 30 und 34 BauGB (Baugrundstücke)

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich und/oder gewerblich genutzt bzw. nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die Abschnitt A Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - c) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bis c) oder die Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht,
1. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden § 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird, mit dem Faktor1,5
(Gewerblich genutzt sind auch Grundstücke, auf denen eine (gewerbliche) Tätigkeit ausgeübt wird, die typischerweise auf einen Besucher- bzw. Lieferverkehr abstellt und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer Anbaustraße verursacht.)
 2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Baugebietes nach § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes nach § 7 BauNVO, Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, Industriegebietes nach § 9 BauNVO oder Sondergebietes nach §§ 10 und 11 BauNVO liegt, mit dem Faktor2,0

C Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach Abschnitt A Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder Wasserfläche0,01
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Fläche zwischen der Straßenanlage und einer im Abstand von 50 m parallel zu ihr verläuft, ergibt1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß.
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach Abschnitt B Abs. 1.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- a) für die Maßnahmen nach § 2 Buchstabe a) 1,7776999 Euro
je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Grünheide (Mark), den 12.06.2003

Christiani
stellv. Amtsdirektor (Siegel)

Fitzke
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **3. Sonder-Straßenausbaubeitragssatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark) vom 12.06.2003** öffentlich bekanntgemacht.

Die 3. Sonder-Straßenausbaubeitragssatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark) vom 12.06.2003 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 12.06.2003

Christiani
stellv. Amtsdirektor (Siegel)

/

Impressum:

>>Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Amt Grünheide (Mark)
Der Amtsdirektor
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.amt-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus
im Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Druck:

format gGmbH
-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-
Lindenstraße 46
15517 Fürstenwalde